

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 07.11.2019

SR/BeVoSr/239/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	19.11.2019	Ö
Hauptausschuss	02.12.2019	Ö
Stadtvertretung	16.12.2019	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 50

## Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

### Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

die der Vorlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung).

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koop, Axel am 07.11.2019

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 07.11.2019

### Sachverhalt:

Nachdem in früheren Jahren die Hebesätze für die Realsteuern zwingend in der Haushaltssatzung festgesetzt werden mussten, wurde mit einer Änderung der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, diese in einer separaten Hebesatzsatzung festzusetzen, um die Steuerveranlagung vom Inkrafttreten der Haushaltssatzung zu entkoppeln. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, kann die öffentliche Bekanntmachung somit umgehend nach Beschluss der städtischen Gremien erfolgen.

Nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 03.01.2019 betragen die Mindesthebesätze für die Grundsteuer A 380 Prozent, für die Grundsteuer B 425 Prozent und für die Gewerbesteuer 380 Prozent:

<b>Steuerart</b>	<b>Mindesthebesatz (siehe oben)</b>	<b>Stadt Ratzeburg (aktuell)</b>	<b>Unterschied</b>
Grundsteuer A	380 %	380 %	+/- 0 %-Punkte
Grundsteuer B	425 %	400 %	+ 25 %-Punkte
Gewerbesteuer	380 %	370 %	+ 10 %-Punkte

Die vom Land geforderten Mindesthebesätze sind Voraussetzung für die Beantragung etwaiger Fehlbetragszuweisungen und müssten daher spätestens im Jahr der Antragstellung festgesetzt sein. Die rechtliche Verpflichtung besteht daher nicht unmittelbar für das Jahr, in dem der Jahresfehlbetrag erwirtschaftet wurde. Sollte z.B. die Jahresrechnung 2020 einen Fehlbetrag ausweisen, könnte noch bis zum 30. Juni 2021 (im Jahr der Antragstellung) eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2021 beschlossen werden.

Die der Beschlussvorlage beigefügte Hebesatzsatzung sieht zurzeit keine Änderung der bestehenden Hebesätze vor. Um dennoch einen Überblick über das mögliche Mehraufkommen bei Anhebung der Hebesätze näher darzustellen, ist der Vorlage eine entsprechende Berechnung beigefügt.

Ebenfalls ist zur umfassenden Information eine Broschüre zum Realsteueratlas 2019 der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

In den Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2020 sind die Ansätze mit den bestehenden Hebesätzen eingerechnet.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Hebesatzsatzung
- Berechnung des Steuer Mehraufkommens bei Änderung der Hebesätze
- Broschüre Realsteueratlas 2019 der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein